UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung II) vom 17. Dezember 2019

Hier: Zweite Änderung

Aufgrund § 6 Abs. 1, 5 Abs. 5 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30.10.2019 (GVBl. S. 290ff.), § 36 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), und § 36 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen vom 02.12.2019 (GVBl. S. 354ff.) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. am 14. Mai 2020 die nachstehende Satzung erlassen.

Artikel I Änderungen

Die Anlage zur Auswahlsatzung II wird für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 wie folgt geändert:

- 1) Ziffer 6. Studienfach Sport in den Lehramtsstudiengängen wird wie folgt neu gefasst:
 - Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 51 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 49 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre im Fach Sport ergibt. Lässt sich der Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch eine einheitliche Prüfungs- oder sonstige Note für das Fach Sport aus, so tritt diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an dessen Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- 2) Ziffer 7. Sportwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor wird wie folgt neu gefasst: Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem Wert, der sich zu 70 % aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 30 % aus dem daraus ersichtlichen Notendurchschnitt der letzten vier Halbjahre im Fach Sport ergibt. Lässt sich der

Hochschulzugangsberechtigung kein solcher Notendurchschnitt entnehmen, weist sie jedoch eine einheitliche Prüfungs- oder sonstige Note für das Fach Sport aus, so tritt diese an die Stelle des Notendurchschnitts. Andernfalls tritt an ihre Stelle die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt nur für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021. In nachfolgenden Zulassungsverfahren gelten die Regelungen der Anlage Ziffer 6. und 7. zur Auswahlsatzung II in der Fassung vom 17. Dezember 2019.

Frankfurt am Main, den 14.05.2020

Prof. Dr. Birgitta Wolff

Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.